

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 21

Jahrgang 7

08. Dezember 2016

Amtliche Bekanntmachungen:

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Korschenbroich wird gemäß der §§ 95, 96 und § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496), öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 27.10.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Lagebericht und Anhang festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 wurde von der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 25. Oktober 2016 vorgestellt mit der abschließenden Feststellung, dem Jahresabschluss 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 27.10.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Lagebericht und Anhang gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 setzt sich zusammen aus der Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von	248.615.515,19 EUR
sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von	1.434.076,66 EUR
und der Finanzrechnung mit einem Finanzrechnungssaldo von	140.824,29 EUR

Der Jahresabschluss 2015 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23. November 2016 gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015, der Jahresabschluss 2015 nebst Lagebericht und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 215, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 verfügbar gehalten.

Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Korschenbroich, den 23.11.2016

Der Bürgermeister

gez.

Marc Venten

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2015 von EUR 56.471.126,98

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich festzustellen. Der Jahresabschluss 2015 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015, dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.
- c) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, von dem Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich in Höhe von EUR 1.311.077,33 einen Betrag von EUR 729.485,00 (entsprechend einer Eigenkapitalverzinsung von 2,54287566 % des gesamten Eigenkapitals von EUR 28.687.403,48) an den städtischen Haushalt abzuführen. Der restliche Jahresgewinn von EUR 581.592,33 soll in die Rücklage für Anlagenerhaltung eingestellt werden.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2016

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich, Korschenbroich

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.11.2016
GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Helga Giesen

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich - Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 24. November 2016

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtpflege Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von EUR 9.401.854,24

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt gegen die Stimmen von Die Aktive, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Wirtschaftsjahr 2015 festzustellen. Der Jahresabschluss 2015 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.
- c) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 des Eigenbetriebes Stadtpflege von EUR 4.870,95 auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag aus 2014 von EUR 155.883,10 zu verrechnen.
Die bei handelsrechtlichen Jahresgewinnen in den Vorjahren (zuletzt 2011) an die Stadt Korschenbroich abgeführte Eigenkapitalverzinsung von EUR 3.068,00 (entsprechend 6,0 % des zu verzinsenden Stammkapitals von EUR 51.129,19) kann für 2015 nicht abgeführt werden, da der Jahresgewinn erst mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen ist.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2016

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtpflege Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtpflege Korschenbroich, Korschenbroich“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtpflege Korschenbroich für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.11.2016
GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Helga Giesen

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich – Stadtpflege, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 25. November 2016

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Korschenbroich mbH (WEK)

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 29.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt den Geschäftsbericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Korschenbroich mbH (WEK) für das Geschäftsjahr 2015 in der durch die WIBERA AG geprüften Fassung zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich mit der zustimmenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der WEK einverstanden."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09. Dezember 2016 bis einschl. 23. Dezember 2016, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der WEK, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 102, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Korschenbroich, 30.11.2016

Die Geschäftsführung

Gez.: Stefanie Bössem Gez.: Johannes Kronen

Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2016

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Sitz der Verwaltung
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Zuständigkeitsregelung
- § 12 Dringlichkeitsentscheidung
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Verdienstausschlag
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 20 Geschäftsordnung des Rates
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 29.11.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

Die Stadt Korschenbroich umfasst das Gebiet der bis zum 31.12.1974 selbstständigen Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch mit den im Neugliederungsgesetz verfüigten Grenzkorrekturen.

Diese ehemaligen Gemeindegebiete sind Stadtteile der Stadt Korschenbroich.

§ 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Korschenbroich folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Korschenbroich
Kleinenbroich
Glehn
Liedberg
Pesch

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Korschenbroich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22. Juli 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

"Gespalten, vorne in Silber (Weiß), ein schwarzes durchgehendes Kreuz, hinten fünfmal geteilt von Gold (Gelb) nach Schwarz."

- (2) Der Stadt Korschenbroich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 09. November 1979 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt."

Beschreibung des Banners:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte."

- (3) Die Stadt Korschenbroich führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.
Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 4

Sitz der Verwaltung

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Stadtteil Korschenbroich.
- (2) Nebenstellen der Stadtverwaltung befinden sich in den Stadtteilen Kleinenbroich und Glehn.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen/Einwohnerinnenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung /Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (9) Falls erforderlich, kann der Antragsteller/die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Korschenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeister/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache gemäß § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
Der Rat kann weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen wählen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege zugewiesen.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Zuständigkeitsregelung

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 12

Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 58 GO bestellt worden sind, sowie für die Teilnahme an der diese Ausschusssitzungen vorbereitenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende

- bei Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender/
1 stellvertretende Vorsitzende
- mit mind. 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und
- mit mind. 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten, neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Gemäß § 46 GO NW werden alle Ausschüsse des Rates gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den/ die Vorsitzende ausgenommen.

**§ 14
Verdienstausschlag**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen einen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 13,00 Euro je Stunde überschreiten.

**§ 15
Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16

Beigeordneter/ Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“.
- (2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt unberührt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“ erscheint.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes.

Korschenbroich

Rathaus Regentenstraße 1

Kleinenbroich

Verwaltungsgebäude Ladestraße 2

Glehn

Verwaltungsgebäude Bachstraße 12

Liedberg

Landstraße (Nähe Kirche)

Pesch

Liedberger Straße (Nähe Sparkassengebäude)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Hauptausschuss berät und gibt dem Rat Vorschläge für Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern oder begründen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin/ die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 20

Geschäftsordnung des Rates

Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Geschäftsordnung Verhaltensregeln fest, die von den Rats- und Ausschussmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen zu beachten sind.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 04.07.2014 außer Kraft. Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

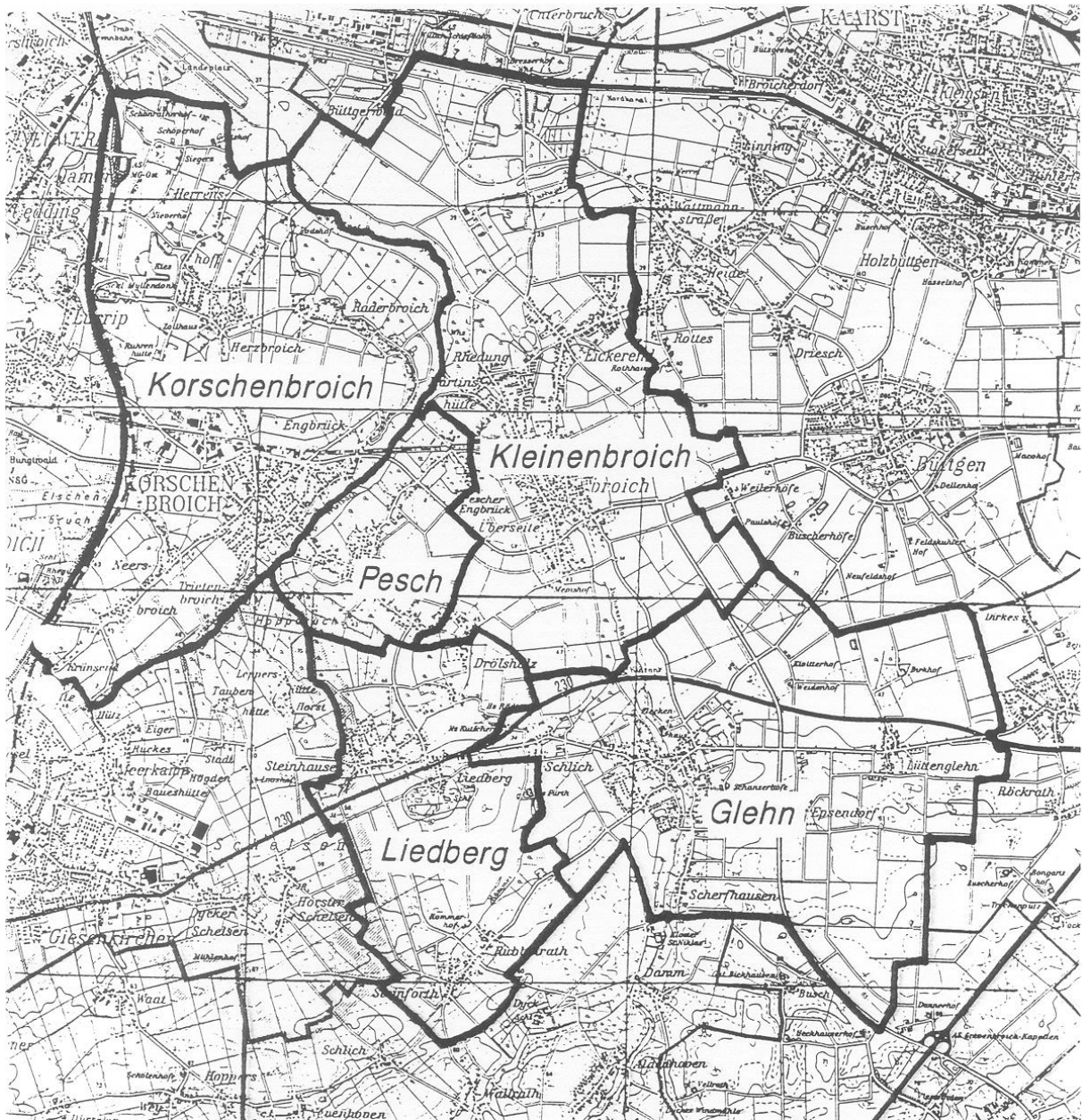
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2016

M. Venten
Bürgermeister

Anlage



Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich führt die Stadt Korschenbroich folgende Siegel:



(großes Dienstsiegel)



(kleines Dienstsiegel)

Hundesteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Korschenbroich.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt (Fundstelle) der Stadt Korschenbroich gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt (Fundstelle) bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Deutschlands bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| 1. nur ein Hund gehalten wird | 100,00 €; |
| 2. zwei oder mehr Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund; |

- (2) Die Steuer für

- a) gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW in der Fassung vom 18. Dezember 2002 und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| 1. nur ein Hund gehalten wird | 400,00 €; |
| 2. zwei Hunde gehalten werden | 500,00 € je Hund; |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund. |

Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.

- b) Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs.1 LHundG NRW in der Fassung vom 18. Dezember 2002 und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| 1. nur ein Hund gehalten wird | 200,00 €; |
| 2. zwei Hunde gehalten werden | 250,00 € je Hund; |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | 300,00 € je Hund. |

Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a sind auch Hunde;
- a) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - b) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - c) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- (4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht wird ein Zwölftel der genannten Sätze erhoben.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Korschenbroich aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde Deutschlands versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für Diensthunde juristischer Personen des öffentlichen Rechts gewährt.
- (4) Für Hunde, für die die Steuersätze des § 2 Abs. 2 gelten, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde,
- 1. die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Korschenbroich

anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

2. die zum Betrieb eines Gewerbes unerlässlich sind.

- (2) Für Hunde, für die die Steuersätze des § 2 Abs. 2 gelten, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und verwendet wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Bürgermeister – Kämmerei/Abteilung Steuern – der Stadt Korschenbroich zu stellen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen *die* Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies *innerhalb* von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Bürgermeister – Kämmerei/Abteilung Steuern – der Stadt Korschenbroich schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Korschenbroich endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist fällig am 15. Februar eines jeden Jahres. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des

Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 15. Februar zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde Deutschlands versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitpunkt zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Bürgermeister – Kämmerei/Abteilung Steuern – der Stadt Korschenbroich, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder nachdem der Halter aus der Stadt Korschenbroich weggezogen ist, beim Bürgermeister – Kämmerei/Abteilung Steuern – der Stadt Korschenbroich, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Korschenbroich übersendet mit dem Steuerbescheid oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Korschenbroich *auf* Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW i.V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen von der Kämmerei/Abteilung *Steuern* übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW i.V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2016

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung vom 29.11.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Korschenbroich nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparate in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnliche Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen.
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet wird.
- (4) Das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 4

Bemessungsgrundlage und Steuersatz nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 a)
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Spieleinsatzes
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b)
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Spieleinsatzes
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Mitteilungen der Spieleinsätze sind der Stadt vierteljährlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben und zu belegen. Den Steuermittellungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes enthalten müssen. Kommt der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, erfolgt die Besteuerung auf der Grundlage des zuletzt mitgeteilten Spieleinsatzes, der um mindestens 10 % zu erhöhen ist. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung fällig.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes.
2. § 6 : Mitteilung des Spieleinsatzes
Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Vergnügenssteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 27.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergnügenssteuer der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorhegerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2016

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2016

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) -SGV. NRW. 2033-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432/436.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:
 - a) je Einwohner 25,00 EUR jährlich

zuzüglich

b) je Gefäß	80 l	80,26 EUR/Jahr
	120 l	106,53 EUR/Jahr
	240 l	190,81 EUR/Jahr
je Container	770 l	507,91 EUR/Jahr
	1.100 l	728,51 EUR/Jahr

- (2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich sowie bei Gewerbetreibenden, bei denen keine Einwohnergrundgebühr festgesetzt werden kann, werden die folgenden Personenzahlen zur Gebührenermittlung zugrunde gelegt:

je Gefäß	80 l	2,00 Personen
	120 l	3,00 Personen
	240 l	6,00 Personen
je Container	770 l	19,25 Personen
	1.100 l	27,50 Personen

- (3) Die vorstehenden Gebühren gelten für eine 14-tägige Abfuhr. Verlangt der Anschlussnehmer für Container einen kürzeren Abfuhrhythmus, erhöhen sich die Kosten entsprechend.
- (4) Jeder Eigentümer hat gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Steueramt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Gebühr gewährleistet ist. Im Bedarfsfall kann seitens des Steueramtes auf die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei zugegriffen werden. Weist ein Gebührenpflichtiger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides nach, dass sich auf seinem Grundstück mit 1. oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so werden diese Personen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Bei einer Personenreduzierung, die gleichzeitig ein Übervolumen bei der Gefäßgröße ergibt, ist unverzüglich vom Gebührenpflichtigen ein Gefäßumtausch auf die passende Größe zu beantragen, da ansonsten die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Mindestgebühren erhoben werden.
- (5) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

je 120 l Gefäß	41,00 EUR/jährlich
je 240 l Gefäß	55,00 EUR/jährlich

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 7, 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil an der Gebührenschuld.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen (§§ 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Rechtsnachfolger weiter, solange er nicht die nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vorgeschriebene Mitteilung abgibt.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Die gemäß § 2 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück von der Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 27.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2016

M. Venten
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/27 „Evangelisches Gemeindezentrum“ hier: - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 15.09.2016 aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/27 „Evangelisches Gemeindezentrum“ wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zu 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/27 „Evangelisches Gemeindezentrum“ gehören die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.

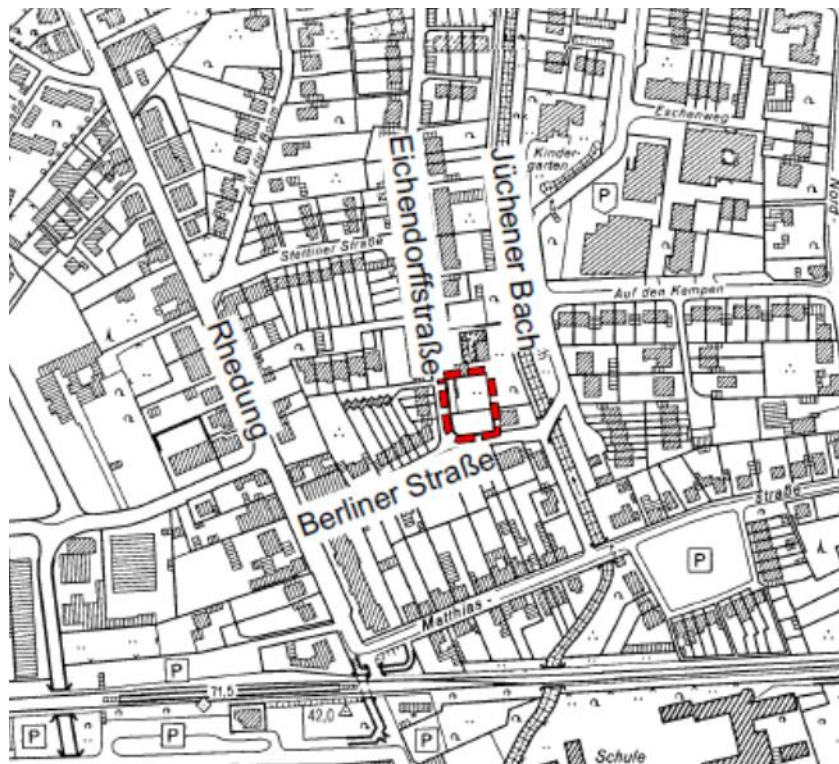
Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und verwendeten Normen im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage Zimmer 0.21, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Pläne sind außerdem außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache einsehbar.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 05.12.2016

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Freie Sozialwohnung in Korschenbroich – Stand 08.12.2016

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnung zu vermieten ist:

Stadtteil Glehn

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 44,60 m², 1. Obergeschoß

Die Miete beträgt zurzeit 339,60 € einschließlich Nebenkosten

Die Wohnung ist ab 01.01.2017 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnung ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Weitere Auskünfte zu der Wohnung und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen, Rathaus Don-Bosco-Str. 6, Zimmer E. 06, Telefon: 02161 / 613 185.

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der braunen Biotonne

wegen der

WEIHNACHTSFEIERTAGE

wie folgt verlegt wird:

BEZIRKE	1 - 3				
Von	Montag,	26.12.2016	auf	Dienstag,	27.12.2016

Zudem wird die

Abfuhr der grauen Restmülltonne

wie folgt verlegt:

BEZIRKE	1 - 3				
Von	Mittwoch,	28.12.2016	auf	Donnerstag,	29.12.2016

Korschenbroich, den 06.12.2016

Im Auftrag

Vorbrugg
Verw.-Angestellter

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich trauert um

Harald Farle

Er ist am 27. Oktober 2016 im Alter von 64 Jahren verstorben.

Harald Farle war von 1984 bis 1994 Mitglied des Stadtrates der Stadt Korschenbroich und bis zuletzt sachkundiger Bürger. Seine ehrenamtliche Tätigkeit hat er stets pflichtbewusst wahrgenommen.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Harald Farle. Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Marc Venten
Bürgermeister

Informationen:



Sitzungskalender 2017

Datum		Rat / Ausschuss	Ort	Uhrzeit
bis 06.01.2017 Weihnachtsferien				
Die.	17.01.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	19.01.2017	Hauptausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	31.01.2017	Rat	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	14.02.2017	Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	16.02.2017	Ausschuss für Bau und Verkehr	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Karneval 25.02.2017 bis 28.02.2017				
Die.	14.03.2017	Hauptausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	16.03.2017	Ausschuss für Umwelt, Grundwasser Energie u. Klimaschutz	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	21.03.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	30.03.2017	Rat	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Osterferien 10.04.2017 bis 21.04.2017				
Do.	27.04.2017	Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	09.05.2017	Ausschuss für Bildung, Jugend u. Sport	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	11.05.2017	Hauptausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	16.05.2017	Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	18.05.2017	Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	30.05.2017	Rat	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 08.12.2016

Datum		Rat / Ausschuss	Ort	Uhrzeit
Die.	27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	29.06.2017	Hauptausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	04.07.2017	Ausschuss für Bau und Verkehr	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	06.07.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	13.07.2017	Rat	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Sommerferien 17.07.2017 bis 29.08.2017				
Die.	12.09.2017	Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	14.09.2017	Hauptausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	26.09.2017	Rat	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	28.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	17.10.2017	Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	19.10.2017	Rat (Einbringung Haushalt)	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Ferien 23.10.2017 bis 04.11.2017				
Die.	07.11.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	09.11.2017	Ausschuss für Bau und Verkehr	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	14.11.2017	Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	16.11.2017	Hauptausschuss (Haushaltsberatungen)	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	<u>16.00 Uhr</u>
Die.	21.11.2017	Ausschuss für Bildung, Jugend u. Sport	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	23.11.2017	Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Die.	28.11.2017	Rat (Beschlussfassung Haushalt)	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	30.11.2017	Ausschuss für Umwelt, Grundwasser Energie u. Klimaschutz	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr
Do.	14.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6	18.00 Uhr

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 € vergütet.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch unter Tel.: 0 21 82 / 5702-160 zu melden.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale
Rufnummer: 01805 / 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

In dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51/6 24 30 40** oder
per Mail an [hausanschluss@new-
netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu erreichen. Für auftretende
Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer
0800/6 88 10 02.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft Wohnungswesen	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Don-Bosco-Straße 6
Stadtentwicklung, Bau und Planung Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Wankelstraße 21 (Glehn)
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Außenstelle Kleinenbroich	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 Ladestraße 2
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
einmal monatlich in den Außenstellen Kleinenbroich und Glehn
(genauer Termin s. bitte Internet)
- **des Behindertenbeauftragten Berthold Tumbrink**
Sprechzeiten jeden ersten Dienstag im Monat
im Bürgerbüro in Korschenbroich, Sebastianusstraße 1
10.00 – 11.30 Uhr
in der Außenstelle des Bürgerbüros Kleinenbroich, Ladestraße 2
13.30 – 15.00 Uhr
in der Außenstelle des Bürgerbüros in Glehn, Bachstraße 12
15.30 – 17.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

Behindertenbeauftragter-Korschenbroich@web.de
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 - 45